

## INHALT

### Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 125 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023	327
Nr. 126 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023	328
Nr. 127 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024	329
Nr. 128 Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen 2024	330
Nr. 129 Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2024	331
Nr. 130 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024	332
Nr. 131 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)	333
Nr. 132 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024	334

### Der Bischof von Fulda

Nr. 133 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda Ö (§ 29-KDG-Gesetz)	335
Nr. 134 Erstes Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die Katholischen Kirchengemeinden sowie anderer kirchlicher Rechtsträger im Bistum Fulda	336
Nr. 135 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda	336
Nr. 136 Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch (Interventionsstrukturgesetz geistlicher Missbrauch - IntStruktG-G)	337
Nr. 137 Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – IntStruktG-S	345

### Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 138 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 (§29-KDG-Gesetz-DVO)	354
Nr. 139 Erstes Dekret zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum) und zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) über Bilanzierung und Haushaltsvollzug	362
Nr. 140 Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Bistum Fulda	363
Nr. 141 Befristung von Pfarrstellen	367

Nr. 142 Weltmissionstag der Kinder	368
Nr. 143 Afrikatag 2024	369
Nr. 144 „Du gehst mit!“ -Gabe der Erstkommunionkinder 2024	369
Nr. 145 „Trotzdem“ – Gabe der Neugefirmten 2024	370
Nr. 146 Profanierung der Kapelle St. Elisabeth im Schwesternwohnheim in Fritzlar	372
Nr. 147 Profanierung der Ferialkirche St. Michael in Bad Orb	372
Nr. 148 Geistliche Tage für Priester	373
Nr. 149 Exerzitien im Gäste- und Tagungshaus Berg Maria in Schönstatt	373
Nr. 150 Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe	374
Nr. 151 Kirchliche Statistik 2023	375
Nr. 152 Veröffentlichung von Schriften	375
Nr. 153 Öffnungszeiten des Generalvikariats vom 27. – 30. Dezember 2023	376
Nr. 154 Berichtigung des Kirchlichen Amtsblatts, Stück X, ausgegeben am 28. September 2023	377
Nr. 155 Korrektur Termin Priestertag 2024	376
Nr. 156 Personalien	377

## Die Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 125

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Fulda

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.*

## Nr. 126 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtsspendenkollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtsspendenkollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion), per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter [www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben](http://www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben).

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter [www.adveniat.de/spenden](http://www.adveniat.de/spenden).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens zum 31. Dezember 2023 auf das Konto der Bistumskasse Fulda (IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den

Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter [www.adveniat.de/bestellungen](http://www.adveniat.de/bestellungen) an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

## Nr. 127

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.*

## **Nr. 128**

### **Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen 2024**

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bistum-augsburg.de/sternsinger](http://www.bistum-augsburg.de/sternsinger)

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: [gemeinden@sternsinger.de](mailto:gemeinden@sternsinger.de).

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

## Nr. 129

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.*

## Nr. 130

### Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter [fastenaktion.misereor.de/liturgie](https://fastenaktion.misereor.de/liturgie) abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier ([fastenbrevier.de](https://fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: [kinderfastenaktion.de](https://kinderfastenaktion.de). Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer

der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und im Internet unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

## Nr. 131

### **Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Fulda

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## Nr. 132

### Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel.: 0221 / 99 50 65 51,  
E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de); Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

## Der Bischof von Fulda

### Nr. 133

# Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Fulda, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände, Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Pfarrbenefizien und Ortskirchenstiftungen.

#### § 2

##### Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

#### § 3

##### Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 134**  
**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung**  
**für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im**  
**Bistum Fulda**

**Artikel 1**  
**Änderung der Ordnung**

§ 1 Absatz 4 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) vom 31. Mai 2021 (K. A. 2021, Nr. 65) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Haushaltsplanung und Rechnungslegung von Filialkirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen kann abweichend von vorstehenden Regelungen gesondert innerhalb des Haushaltsplans und der Rechnungslegung der jeweiligen Kirchengemeinde, der sie zugeordnet sind, erfolgen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 135**  
**Siebtes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung**  
**des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda**

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes**

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2020 (K. A. 2020, Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fulda, den 17. November 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## **Nr. 136 Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch (Interventionsstrukturgesetz geistlicher Missbrauch – IntStruktG-G)**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Dieses Gesetz regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch im Sinne der Arbeitshilfe Nr. 338 „Missbrauch geistlicher Autorität – Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie deren Kompetenzen und deren Zusammenarbeit untereinander und mit den für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zuständigen Strukturen. Die konkreten Verfahrenswege, Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Normen sowie dem allgemeinen Recht.
- (2) Die nach diesem Gesetz normierten Strukturen sind für die Behandlung aller Fälle geistlichen Missbrauchs zuständig, die sich im kirchlichen Kontext
  1. auf dem Gebiet der Diözese Fulda oder
  2. durch eine Person, die im Dienst der Diözese Fulda steht, oder
  3. durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person steht,

ereignet haben.

- (3) Hinweise auf Fälle, die nach Abs. 2 nicht in die Zuständigkeit der Diözese fallen, sind gleichwohl aufzunehmen und mit entsprechender Dokumentation an die zuständige Diözese oder Einrichtung weiterzugeben.
- (4) Fälle, die sich zwar im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Diözese Fulda, aber durch eine Person, die nicht im Dienst der Diözese steht, ereignet haben, können zur weiteren Behandlung an die Diözese, den Orden, die Gemeinschaft oder die Einrichtung abgegeben werden, in deren Dienst die beschuldigte Person stand, wenn bei dieser oder diesem nach dem Urteil des Beauftragten<sup>1</sup> adäquate Strukturen für den Umgang mit geistlichem Missbrauch vorhanden sind.
- (5) Soweit in diesem Gesetz auf den Interventionsbeauftragten, die Ansprechpersonen oder den Beraterstab für den sexuellen Missbrauch verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf die betreffenden Strukturen beziehungsweise Amtsträger nach dem Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (IntStruktG-S).

## **§ 2**

### **Beauftragter für den geistlichen Missbrauch**

- (1) Der Diözesanbischof ernennt einen Beauftragten für den geistlichen Missbrauch (Beauftragter).
- (2) Der Beauftragte ist für die Behandlung der Fälle geistlichen Missbrauchs zuständig. Enthält ein Fall sowohl Aspekte sexuellen als auch geistlichen Missbrauchs, so wird der Fall vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Interventionsbeauftragten von diesem federführend bearbeitet.
- (3) Der Beauftragte steht in der Regel im Dienst der Diözese.

## **§ 3**

### **Anforderungen an den Beauftragten**

Der Beauftragte soll für seine Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Insbesondere soll er über eine hinreichende theologische Qualifikation und die Fähigkeit zur Unterscheidung der Geister sowie nach Möglichkeit über einschlägige Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich Exerzitien und geistliche Begleitung verfügen.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Beauftragten**

Der Beauftragte

1. nimmt für seinen Bereich Hinweise auf geistlichen Missbrauch entgegen und dokumentiert diese,
2. klärt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Personalverantwortlichen oder Voruntersuchungsführer, den Sachverhalt,

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

3. erstattet vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 nach Rücksprache mit der Stabsabteilung Recht des Bischöflichen Generalvikariats im Verdachtsfall Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
4. hält als Vertreter der Diözese Kontakt zu Betroffenen von geistlichem Missbrauch und begleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung des erlittenen Missbrauchs, soweit von diesen gewünscht,
5. koordiniert die Arbeit der Ansprechpersonen,
6. holt für die Expertise des Beraterstabs ein,
7. tauscht sich mit den Beauftragten anderer Diözesen sowie anderen in ihrem jeweiligen Bereich tätigen Personen aus,
8. und wirkt darauf hin, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 5**

### **Rechte des Beauftragten**

- (1) Der Beauftragte ist in seiner Tätigkeit von fachlichen Weisungen unabhängig. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und auf Grund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Er hat das Recht, seine fachlichen Anliegen dem Diözesanbischof, dem Generalvikar sowie den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Diözese persönlich vorzutragen.
- (3) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, von Personen, die im Dienst der Diözese stehen, Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person.
- (4) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, alle Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und für die Fallakten nach § 18 Kopien zu fertigen. Insoweit ist § 18 der Personalaktenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (5) Er hat das Recht, nach klugem Ermessen Betroffene über alle seitens der Diözese vorgenommenen und geplanten Verfahrensschritte, getroffene Interventionsmaßnahmen und Stellungnahmen von Beschuldigten zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Pflichten des Beauftragten**

- (1) Der Beauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (2) Er unterrichtet den Diözesanbischof und den Generalvikar vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch durch Betroffene) unverzüglich über neu auftretende Hinweise auf Fälle geistlichen Missbrauchs.
- (3) Er berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Der Interventionsbeauftragte und der Beauftragte für den geistlichen Missbrauch arbeiten eng zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu behandelnder Fall Aspekte sowohl geistlichen als auch sexuellen Missbrauchs umfasst.
- (2) Der Beauftragte arbeitet weiterhin eng mit den seitens der Diözese mit der weiteren Bearbeitung des Falles betrauten Personen zusammen, insbesondere mit den für Beschuldigte zuständigen Personalverantwortlichen sowie der Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat.

## **§ 8**

### **Ansprechpersonen**

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt im Rahmen des Möglichen zwei Ansprechpersonen für den Bereich des geistlichen Missbrauchs.
- (2) Die Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Sie sollen im Rahmen des Möglichen nicht der gleichen Organisation oder Einrichtung zugehörig oder bei ihr beschäftigt sein.
- (3) Sie sind in ihrer Tätigkeit von Weisungen unabhängig.
- (4) Im Rahmen des Möglichen sollen die Ansprechpersonen für die einzelnen Bereiche unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (5) Die Ansprechpersonen können neben ihrer Tätigkeit für die Diözese Fulda auch für andere Diözesen als Ansprechperson tätig sein.
- (6) Die Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

## **§ 9**

### **Anforderungen an die Ansprechpersonen**

- (1) Für die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Ansprechpersonen gilt § 3 entsprechend. In der Regel sollen die Ansprechpersonen nicht selbst von geistlichem oder sexuellem Missbrauch Betroffene sein.
- (2) Weitergehende Anforderungen, die sich aus anderen Normen ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Veröffentlichung der Ansprechpersonen**

Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese Fulda.

## **§ 11 Aufgaben der Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen

1. nehmen für ihren Bereich Hinweise auf geistlichen Missbrauch entgegen und dokumentieren diese,
2. führen Gespräche mit Betroffenen zur grundlegenden Sachverhaltsklärung,
3. unterrichten den Beauftragten unverzüglich über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche,
4. beraten die Diözese im Rahmen ihrer Tätigkeit im jeweiligen Beraterstab,
5. übernehmen im Einzelfall Aufgaben des Beauftragten, die ihnen einvernehmlich durch diesen delegiert worden sind.

## **§ 12 Informationsweitergabe**

- (1) Informationen, die dem Beauftragten oder den Ansprechpersonen durch Betroffene oder andere Personen gegeben werden, werden vollständig an den Diözesanbischof, den Generalvikar sowie mit der Behandlung von geistlichem Missbrauch betraute Stellen (insbesondere den Beraterstab nach § 13, die jeweiligen Personalverantwortlichen sowie die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat) weitergegeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Betroffene einer Weitergabe widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich festzuhalten. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass ohne eine Weitergabe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen eines Widerspruchs ist der Beauftragte und jede Ansprechperson berechtigt, den Interventionsbeauftragten und die Ansprechpersonen sowie den Beauftragten und die Ansprechpersonen für den sexuellen Missbrauch vollständig über alle jeweils mitgeteilten Informationen in Kenntnis zu setzen.

## **§ 13 Beraterstab**

Der Diözesanbischof richtet einen ständigen Beraterstab für Fragen des geistlichen Missbrauchs ein.

## **§ 14 Mitglieder des Beraterstabs**

- (1) Dem Beraterstab gehören der Beauftragte als Vorsitzender, die beauftragten Ansprechpersonen sowie der Interventionsbeauftragte an.
- (2) Darüber hinaus ernennt der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Beauftragten fachlich und persönlich geeignete Personen mit psychiatrisch-therapeutischem, pastoralem, juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen geistlichen Missbrauchs.
- (3) Dem Beraterstab können von geistlichem Missbrauch Betroffene angehören.

- (4) Den Beraterstäben können Personen angehören, die im kirchlichen Dienst stehen. Diesen dürfen aus ihrer Tätigkeit im Beraterstab keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (5) Eine nach Abs. 2 ernannte Person kann zugleich Mitglied im Beraterstab nach diesem Gesetz sowie dem Beraterstab für sexuellen Missbrauch sein, wenn die durch sie eingebrachte Qualifikation anderweitig nicht abgedeckt werden kann.
- (6) Die Mitglieder des Beraterstabs sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten des Beraterstabs**

- (1) Neu auftretende Fälle geistlichen Missbrauchs werden dem Beraterstab unverzüglich durch den Beauftragten zur Einschätzung des Falles und zur Abgabe einer Empfehlung zu den seitens der Diözese zu treffenden Interventionsmaßnahmen vorgelegt.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich in einem bereits im Beraterstab behandelten Fall neue Aspekte oder Entwicklungen ergeben, die nach dem Urteil des Beauftragten eine erneute Beratung erforderlich machen.
- (3) Die Vorlage erfolgt unter Darstellung aller bekannten Umstände des zu beratenden Falles einschließlich der Namen von Betroffenen und Beschuldigten. Es dürfen vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch von Betroffenen) keine Informationen oder Namen zurückgehalten werden.
- (4) Der Beraterstab erstellt ein mehrheitliches Votum, das seine Einschätzung und Empfehlung enthält. Jedes Mitglied des Beraterstabs hat das Recht, diesem Votum ein eigenes Minderheitsvotum beizufügen. Die Voten sind dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen sowie durch den Interventionsbeauftragten an den Diözesanbischof und den Generalvikar weiterzuleiten.
- (5) Der Beraterstab ist nach Abschluss eines Falles, der ihm zur Beratung vorgelegt wurde, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er hat das Recht, hierzu eine Bewertung abzugeben, die dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen ist.

## **§ 16**

### **Arbeitsweise des Beraterstabs**

- (1) Sitzungen des Beraterstabs werden durch den Beauftragten nach Bedarf anberaumt.
- (2) Der Beraterstab ist beschlussfähig, wenn der Beauftragte sowie die Mehrheit der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 bis 3 anwesend sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Möglichkeit bei jeder Sitzung alle im Beraterstab vorhandenen fachspezifischen Qualifikationen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung ist can. 119 Nr. 2 CIC zu beachten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen insbesondere weder Ordinarien noch Personalverantwortliche der Diözese teil.

- (4) Sitzungen finden nach Möglichkeit in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Bei Eilbedürftigkeit können sie auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder vorzugsweise in hybrider Weise stattfinden.
- (5) Der Beauftragte lädt auf Beschluss des Beraterstabs hin weitere Personen, die auf Verschwiegenheit zu verpflichten sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.
- (6) Abweichend von Abs. 3 findet einmal im Jahr eine Sitzung unter Teilnahme des Diözesanbischofs statt. In dieser wird zum Stand des Umgangs mit geistlichem Missbrauch in der Diözese beraten. Konkrete Fälle werden in dieser Sitzung nicht beraten.
- (7) Die Sitzungen nach Abs. 6 sowie Sitzungen zu Fällen, die Aspekte sowohl des sexuellen als auch des geistlichen Missbrauchs beinhalten könnten, können aufgrund gemeinsamer Entscheidung des Beauftragten sowie des Interventionsbeauftragten als gemeinsame Sitzung beider Beraterstäbe stattfinden. Die Voten nach § 15 Abs. 4 bleiben jedoch auch in diesem Fall getrennt.

### **§ 17**

#### **Maßnahmen des Ortsordinarius**

Nach Vorliegen des Votums oder der Voten des Beraterstabs ergreift der Ortsordinarius unverzüglich die aus seiner Sicht erforderlichen Interventionsmaßnahmen.

### **§ 18**

#### **Aktenführung**

- (1) Zu jedem Fall geistlichen Missbrauchs ist eine auf den oder die Beschuldigten bezogene Fallakte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen aufzunehmen.
- (2) Für die Bearbeitung des Falles relevante Unterlagen sind insbesondere
  1. Schreiben von Betroffenen oder Vermerke über Gespräche mit diesen,
  2. relevante Auszüge aus der Personalakte von Beschuldigten,
  3. Stellungnahmen des Beschuldigten und Vermerke über Gespräche mit diesem,
  4. Dokumente über getroffene Interventionsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vermerke und Schreiben,
  5. weitere Unterlagen, die bei der Fallbearbeitung entstehen oder der Diözese zu Betroffenen oder Beschuldigten im jeweiligen Fall vorliegen.
- (3) Verschiedene Fälle, die den gleichen Beschuldigten betreffen, sind im laufenden Verfahren in einer Fallakte zusammenzufassen.
- (4) Die Fallakte wird zunächst durch den Beauftragten erstellt und geführt.
- (5) Wird in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, so erstellt der Beauftragte eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 4 Nr. 4 benötigt, und gibt die Fallakte an den Voruntersuchungsführer beziehungsweise die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab. Wird nach dem klugen Ermessen des Beauftragten die Handakte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, so ist sie dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren.

- (6) Nach Abschluss der Fallbearbeitung und nach Rechtskraft gegebenenfalls getroffener Maßnahmen ist die Fallakte dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren. Zuvor werden Kopien der Urkunden über getroffene und rechtskräftige Interventionsmaßnahmen sowie über gegebenenfalls verhängte Auflagen in die Personalakte der jeweiligen Beschuldigten aufgenommen.

### **§ 19** **Befangenheit**

- (1) Beauftragter, Ansprechpersonen und Mitglieder des Beraterstabs sind befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Fähigkeit zu rechtfertigen, einen konkreten Fall in neutraler und sachlicher Weise zu bearbeiten. Dies ist insbesondere bei einem besonderen Näheverhältnis zu einem Betroffenen oder Beschuldigten der Fall.
- (2) Ist eine Ansprechperson befangen, so gibt sie die weitere Bearbeitung des jeweiligen Falles unverzüglich an die andere Ansprechperson oder den Beauftragten ab.
- (3) Ist ein Mitglied des Beraterstabs befangen, so wirkt es an der Entscheidungsfindung im Beraterstab nicht mit.
- (4) Ist der Beauftragte befangen, so ist diese Tatsache unverzüglich dem Beraterstab mitzuteilen. Der Beraterstab bestimmt dann durch Mehrheitsbeschluss aus seinen Reihen eine Person, die für den jeweiligen Fall die Aufgaben des Beauftragten übernimmt.

### **§ 20** **Inkrafttreten, Evaluation**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten hat der Beauftragte dem Ordinarius einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf in den durch dieses Gesetz geregelten Abläufen und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen und der Beraterstab sollen in die Erstellung des Berichts in geeigneter Weise einbezogen werden.

Fulda, den 20. November 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 137**  
**Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen**  
**zur Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**  
**(Interventionsstrukturgesetz sexueller Missbrauch – IntStruktG-S)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Dieses Gesetz regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Interventionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie deren Kompetenzen und deren Zusammenarbeit untereinander und mit den für die Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch zuständigen Strukturen. Die konkreten Verfahrenswege, Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Normen sowie dem allgemeinen Recht.
- (2) Die nach diesem Gesetz normierten Strukturen sind für die Behandlung aller Fälle sexuellen Missbrauchs zuständig, die sich im kirchlichen Kontext
  1. auf dem Gebiet der Diözese Fulda oder
  2. durch eine Person, die im Dienst der Diözese Fulda steht, oder
  3. durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person steht,ereignet haben.
- (3) Hinweise auf Fälle, die nach Abs. 2 nicht in die Zuständigkeit der Diözese fallen, sind gleichwohl aufzunehmen und mit entsprechender Dokumentation an die zuständige Diözese oder Einrichtung weiterzugeben.
- (4) Fälle, die sich zwar im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Diözese Fulda, aber durch eine Person, die nicht im Dienst der Diözese steht, ereignet haben, können zur weiteren Behandlung an die Diözese, den Orden, die Gemeinschaft oder die Einrichtung abgegeben werden, in deren Dienst die beschuldigte Person stand, wenn bei dieser oder diesem nach dem Urteil des Interventionsbeauftragten<sup>2</sup> adäquate Strukturen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch vorhanden sind.
- (5) Soweit in diesem Gesetz auf den Beauftragten, die Ansprechpersonen oder den Beraterstab für den geistlichen Missbrauch verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf die betreffenden Strukturen beziehungsweise Amtsträger nach dem Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch (IntStruktG-G).

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

## **§ 2**

### **Interventionsbeauftragter**

- (1) Der Diözesanbischof ernennt einen Interventionsbeauftragten.
- (2) Der Interventionsbeauftragte ist für die Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs zuständig. Enthält ein Fall sowohl Aspekte sexuellen als auch geistlichen Missbrauchs, so wird der Fall vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Beauftragten für den geistlichen Missbrauch vom Interventionsbeauftragten federführend bearbeitet.
- (3) Der Interventionsbeauftragte steht in der Regel im Dienst der Diözese.

## **§ 3**

### **Anforderungen an den Interventionsbeauftragten**

Der Interventionsbeauftragte soll für seine Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Insbesondere soll er eine hinreichende sozialpädagogische beziehungsweise psychologische Qualifikation aufweisen und nach Möglichkeit über einschlägige Beratungserfahrung verfügen.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Interventionsbeauftragten**

- (1) Der Interventionsbeauftragte
  1. nimmt für seinen Bereich Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegen und dokumentiert diese,
  2. klärt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Personalverantwortlichen oder Voruntersuchungsführer, unter Beachtung der Interventionsordnung den Sachverhalt,
  3. erstattet vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 nach Rücksprache mit der Stabsabteilung Recht des Bischöflichen Generalvikariats im Verdachtsfall Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
  4. hält als Vertreter der Diözese Kontakt zu Betroffenen von sexuellem Missbrauch und begleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung des erlittenen Missbrauchs, soweit von diesen gewünscht,
  5. koordiniert die Arbeit der Ansprechpersonen,
  6. holt die Expertise des Beraterstabs ein,
  7. tauscht sich mit den Beauftragten anderer Diözesen sowie anderen in ihrem jeweiligen Bereich tätigen Personen aus,
  8. und wirkt darauf hin, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.
- (2) Der Interventionsbeauftragte sorgt für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids auf diözesaner Ebene. Er übernimmt weitere im Zusammenhang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs stehende verwaltungsmäßige Aufgaben, die ihm zugewiesen werden.

**§ 5****Rechte des Interventionsbeauftragten**

- (1) Der Interventionsbeauftragte ist in seiner Tätigkeit von fachlichen Weisungen unabhängig. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und auf Grund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Er hat das Recht, seine fachlichen Anliegen dem Diözesanbischof, dem Generalvikar sowie den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Diözese persönlich vorzutragen.
- (3) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, von Personen, die im Dienst der Diözese stehen, Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person.
- (4) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, alle Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und für die Fallakten nach § 18 Kopien zu fertigen. Insoweit ist § 18 der Personalaktenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (5) Er hat das Recht, nach klugem Ermessen Betroffene über alle seitens der Diözese vorgenommenen und geplanten Verfahrensschritte, getroffene Interventionsmaßnahmen und Stellungnahmen von Beschuldigten zu unterrichten.

**§ 6****Pflichten des Interventionsbeauftragten**

- (1) Der Interventionsbeauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (2) Er unterrichtet den Diözesanbischof und den Generalvikar vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch durch Betroffene) unverzüglich über neu auftretende Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs.
- (3) Er berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

**§ 7****Zusammenarbeit**

- (1) Der Interventionsbeauftragte und der Beauftragte für den geistlichen Missbrauch arbeiten eng zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu behandelnder Fall Aspekte sowohl sexuellen als auch geistlichen Missbrauchs umfasst.
- (2) Der Interventionsbeauftragte arbeitet weiterhin eng mit den seitens der Diözese mit der weiteren Bearbeitung des Falles betrauten Personen zusammen, insbesondere mit den für Beschuldigte zuständigen Personalverantwortlichen sowie der Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat.

**§ 8****Ansprechpersonen**

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt wenigstens zwei Ansprechpersonen für den Bereich des sexuellen Missbrauchs (vgl. Nr. 4 IntO).
- (2) Die Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen (vgl. Nr. 5 IntO). Sie sollen im Rahmen des Möglichen nicht der gleichen Organisation oder Einrichtung zugehörig oder bei ihr beschäftigt sein.
- (3) Sie sind in ihrer Tätigkeit von Weisungen unabhängig (vgl. Nr. 5 IntO).
- (4) Im Rahmen des Möglichen sollen die Ansprechpersonen für die einzelnen Bereiche unterschiedlichen Geschlechts sein (vgl. Nr. 4 IntO).
- (5) Die Ansprechpersonen können neben ihrer Tätigkeit für die Diözese Fulda auch für andere Diözesen als Ansprechperson tätig sein.
- (6) Die Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

**§ 9****Anforderungen an die Ansprechpersonen**

- (1) Für die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Ansprechpersonen gilt § 3 entsprechend. In der Regel sollen die Ansprechpersonen nicht selbst von sexuellem oder geistlichem Missbrauch Betroffene sein.
- (2) Weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus der Interventionsordnung ergeben, bleiben unberührt.

**§ 10****Veröffentlichung der Ansprechpersonen**

Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese Fulda (vgl. Nr. 6 IntO).

**§ 11****Aufgaben der Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen

1. nehmen für ihren Bereich Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegen und dokumentieren diese,
2. führen Gespräche mit Betroffenen zur grundlegenden Sachverhaltsklärung,
3. unterrichten den Interventionsbeauftragten unverzüglich über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche,
4. beraten die Diözese im Rahmen ihrer Tätigkeit im jeweiligen Beraterstab,
5. übernehmen im Einzelfall Aufgaben des Interventionsbeauftragten, die ihnen einvernehmlich durch diesen delegiert worden sind.

**§ 12****Informationsweitergabe**

- (1) Informationen, die dem Interventionsbeauftragten oder den Ansprechpersonen durch Betroffene oder andere Personen gegeben werden, werden vollständig an den Diözesanbischof, den Generalvikar sowie mit der Behandlung von sexuellem Missbrauch betraute Stellen (insbesondere den Beraterstab nach § 13, die jeweiligen Personalverantwortlichen sowie die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat) weitergegeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Betroffene einer Weitergabe widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich festzuhalten. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass ohne eine Weitergabe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen eines Widerspruchs ist der Interventionsbeauftragte und jede Ansprechperson berechtigt, den Interventionsbeauftragten und die Ansprechpersonen sowie den Beauftragten und die Ansprechpersonen für den geistlichen Missbrauch vollständig über alle jeweils mitgeteilten Informationen in Kenntnis zu setzen.

**§ 13****Beraterstab**

Der Diözesanbischof richtet einen ständigen Beraterstab für Fragen des sexuellen Missbrauchs ein.

## § 14

### Mitglieder des Beraterstabs

- (1) Dem Beraterstab gehören der Interventionsbeauftragte als Vorsitzender, die beauftragten Ansprechpersonen sowie der Beauftragte für den geistlichen Missbrauch an.
- (2) Darüber hinaus ernennt der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Interventionsbeauftragten fachlich und persönlich geeignete Personen mit psychiatrisch-therapeutischem, pastoralem, juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.
- (3) Dem Beraterstab können von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören.
- (4) Den Beraterstäben können Personen angehören, die im kirchlichen Dienst stehen. Diesen dürfen aus ihrer Tätigkeit im Beraterstab keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (5) Eine Person kann zugleich Mitglied im Beraterstab nach diesem Gesetz sowie dem Beraterstab für geistlichen Missbrauch sein, wenn die durch sie eingebrachte Qualifikation anderweitig nicht abgedeckt werden kann.
- (6) Die Mitglieder des Beraterstabs sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

## § 15

### Rechte und Pflichten des Beraterstabs

- (1) Neu auftretende Fälle sexuellen Missbrauchs werden dem Beraterstab durch den Interventionsbeauftragten unverzüglich zur Einschätzung des Falles und zur Abgabe einer Empfehlung zu den seitens der Diözese zu treffenden Interventionsmaßnahmen vorgelegt.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich in einem bereits im Beraterstab behandelten Fall neue Aspekte oder Entwicklungen ergeben, die nach dem Urteil des Interventionsbeauftragten eine erneute Beratung erforderlich machen.
- (3) Die Vorlage erfolgt unter Darstellung aller bekannten Umstände des zu beratenden Falles einschließlich der Namen von Betroffenen und Beschuldigten. Es dürfen vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch von Betroffenen) keine Informationen oder Namen zurückgehalten werden.
- (4) Der Beraterstab erstellt ein mehrheitliches Votum, das seine Einschätzung und Empfehlung enthält. Jedes Mitglied des Beraterstabs hat das Recht, diesem Votum ein eigenes Minderheitsvotum beizufügen. Die Voten sind dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen sowie durch den Interventionsbeauftragten an den Diözesanbischof und den Generalvikar weiterzuleiten.
- (5) Der Beraterstab ist nach Abschluss eines Falles, der ihm zur Beratung vorgelegt wurde, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er hat das Recht, hierzu eine Bewertung abzugeben, die dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen ist.

## § 16

### Arbeitsweise des Beraterstabs

- (1) Sitzungen des Beraterstabs werden durch den Interventionsbeauftragten nach Bedarf anberaumt.
- (2) Der Beraterstab ist beschlussfähig, wenn der Interventionsbeauftragte sowie die Mehrheit der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 bis 3 anwesend sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Möglichkeit bei jeder Sitzung alle im Beraterstab vorhandenen fachspezifischen Qualifikationen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung ist can. 119 Nr. 2 CIC zu beachten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen insbesondere weder Ordinarien noch Personalverantwortliche der Diözese teil.
- (4) Sitzungen finden nach Möglichkeit in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Bei Eilbedürftigkeit können sie auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder vorzugsweise in hybrider Weise stattfinden.
- (5) Der Interventionsbeauftragte lädt auf Beschluss des Beraterstabs hin weitere Personen, die auf Verschwiegenheit zu verpflichten sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.
- (6) Abweichend von Abs. 3 findet einmal im Jahr eine Sitzung unter Teilnahme des Diözesanbischofs statt. In dieser wird zum Stand des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Diözese beraten. Konkrete Fälle werden in dieser Sitzung nicht beraten.
- (7) Die Sitzungen nach Abs. 6 sowie Sitzungen zu Fällen, die Aspekte sowohl des sexuellen als auch des geistlichen Missbrauchs beinhalten könnten, können aufgrund gemeinsamer Entscheidung des Interventionsbeauftragten sowie des Beauftragten für den geistlichen Missbrauch als gemeinsame Sitzung beider Beraterstäbe stattfinden. Die Voten nach § 15 Abs. 4 bleiben jedoch auch in diesem Fall getrennt.

## § 17

### Maßnahmen des Ortsordinarius

Nach Vorliegen des Votums oder der Voten des Beraterstabs ergreift der Ortsordinarius unverzüglich die aus seiner Sicht erforderlichen Interventionsmaßnahmen.

## § 18

### Aktenführung

- (1) Zu jedem Fall sexuellen Missbrauchs ist eine auf den oder die Beschuldigten bezogene Fallakte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen aufzunehmen.
- (2) Für die Bearbeitung des Falles relevante Unterlagen sind insbesondere
  1. Schreiben von Betroffenen oder Vermerke über Gespräche mit diesen,
  2. relevante Auszüge aus der Personalakte von Beschuldigten,
  3. Stellungnahmen des Beschuldigten und Vermerke über Gespräche mit diesem,
  4. Dokumente über getroffene Interventionsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vermerke und Schreiben,

5. weitere Unterlagen, die bei der Fallbearbeitung entstehen oder der Diözese zu Betroffenen oder Beschuldigten im jeweiligen Fall vorliegen.
- (3) Verschiedene Fälle, die den gleichen Beschuldigten betreffen, sind im laufenden Verfahren in einer Fallakte zusammenzufassen.
- (4) Die Fallakte wird zunächst durch den Interventionsbeauftragten erstellt und geführt.
- (5) Wird in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, so erstellt der Interventionsbeauftragte eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 4 Nr. 4 benötigt, und gibt die Fallakte an den Voruntersuchungsführer beziehungsweise die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab. Wird nach dem klugen Ermessen des Interventionsbeauftragten die Handakte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, so ist sie dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren.
- (6) Nach Abschluss der Fallbearbeitung und nach Rechtskraft gegebenenfalls getroffener Maßnahmen ist die Fallakte dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren. Zuvor werden Kopien der Urkunden über getroffene und rechtskräftige Interventionsmaßnahmen sowie über gegebenenfalls verhängte Auflagen in die Personalakte der jeweiligen Beschuldigten aufgenommen.

## **§ 19 Befangenheit**

- (1) Interventionsbeauftragter, Ansprechpersonen und Mitglieder des Beraterstabs sind befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Fähigkeit zu rechtfertigen, einen konkreten Fall in neutraler und sachlicher Weise zu bearbeiten. Dies ist insbesondere bei einem besonderen Näheverhältnis zu einem Betroffenen oder Beschuldigten der Fall.
- (2) Ist eine Ansprechperson befangen, so gibt sie die weitere Bearbeitung des jeweiligen Falles unverzüglich an die andere Ansprechperson oder den Interventionsbeauftragten ab.
- (3) Ist ein Mitglied des Beraterstabs befangen, so wirkt es an der Entscheidungsfindung im Beraterstab nicht mit.
- (4) Ist der Interventionsbeauftragte befangen, so ist diese Tatsache unverzüglich dem Beraterstab mitzuteilen. Der Beraterstab bestimmt dann durch Mehrheitsbeschluss aus seinen Reihen eine Person, die für den jeweiligen Fall die Aufgaben des Interventionsbeauftragten übernimmt.

## **§ 20 Inkrafttreten, Evaluation**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten hat der Interventionsbeauftragte dem Ordinarius einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf in den durch dieses Gesetz geregelten Abläufen und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen und der Beraterstab sollen in die Erstellung des Berichts in geeigneter Weise einbezogen werden.

Fulda, den 20. November 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Bischöfliches Generalvikariat

**Nr. 138**

### **Verordnung**

### **zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)**

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Fulda vom 19. Oktober 2023 wird für den Bereich der Diözese Fulda folgende Regelung getroffen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung**

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese Fulda (Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung) für die Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen sowie für andere öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen in der Diözese (Verantwortliche im Sinne dieser Verordnung).

Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens
- d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur
- e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion
- f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen

- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

## § 2

### Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der Datenverarbeitung bezogen auf die einzelnen Aufgaben des Verarbeiters beschreiben sich wie folgt:

a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Beschäftigten der Kirchengemeinden sowie für Beschäftigte der Priester (nach Beauftragung) einschließlich Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten,
- Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben,
- Personalaktenführung,
- Durchführung von Bewerbungsverfahren,
- Ausfertigung von arbeitsrechtlichen Unterlagen,
- Erfassung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen,
- Berechnungen, Verarbeitung und Abführung von kirchlichen Beihilfen und Beträgen zur betrieblichen Altersversorgung,
- Bearbeitung von Unfallanzeigen und Meldungen für die Berufsgenossenschaften,
- Meldungen im Rahmen der Dienstreisekasko.

b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):

Durchführung der Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen, insbesondere

- Mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- Mandantenbezogene Anlagen- und Spendenbuchhaltung,
- Verbuchung der Löhne und Gehälter sowie Ermittlung und Auszahlung von Ehrenamtszuschüssen,
- Verbuchung vorkontierter Belege,
- Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen/Bilanzen (ggf. mit GuV) bis zur Unterschriftsreife,
- Rechnungsprüfung und Überwachung von Zahlungseingängen,
- Erstellung von Ortskirchengeldbescheiden,
- Mahnwesen,
- Unterstützung in steuerlichen Themen, insbesondere zur Umsatzsteuer.

c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:

Verwaltung und Pflege des gesamten Datenbestandes im Meldewesen, insbesondere

- Verarbeitung von Konfessionsdaten, Kirchengemeinden, Adressdaten sowie Geburts- und Sterbedaten,
- Pflege des Datenbestandes hinsichtlich Aktualität (dafür regelmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten an Tauf- oder Ortspfarrkirchen bei Heirat, Zuzug/Umzug, Austritt/Religionsänderung sowie Familienverband),
- Formularwesen,
- Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten,
- Verarbeitung der kommunalen Änderungsdaten,
- Unterstützung bei Fragen der Verarbeitung der Daten im Meldewesen,
- ggf. Meldung an zuständige Meldewesenstellen der Diözesen in Deutschland sowie Austritte an das Kirchenbuchamt für Kirchengemeinden im Ausland.

d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur:

Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere

- Zurverfügungstellung von Speicher- und Rechenkapazität in zentralem Rechenzentrum,
- Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern,
- zentrale IT-Systeme wie E-Mail, Dateiablage und Archivierung,
- Einrichten von Berechtigungen für die IT, Kontaktmanagement
- Erfassen von Stammdaten und Kontaktdaten der Nutzer der Infrastruktur,
- Support und Security-Dienstleistungen.

e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion:

Bereitstellung und Verwaltung der Internetauftritte der Verantwortlichen, insbesondere

- Bereitstellung des bistumseigenen CMS (Content Management) Weblication Enterprise an alle Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Fachbereiche im Bischöflichen Generalvikariat zur Umsetzung von Internet- und Intranetauftritten,
- Verwaltung des Hostings, der Wartung und des Supports der Internetauftritte auch externer Dienstleister durch den Verarbeiter.

f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:

Verwaltung von Ehrenamtsverhältnissen, insbesondere

- Unterstützung und Beratung der Verantwortlichen bei der Durchführung der Verwaltungsrats- und Pfarrgemeinderatswahlen,
- Erfassen und Verwalten der Wahlergebnisse,
- Berechnung und Verwaltung von Ehrenamtspauschalen.

Die Verarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Anschriften, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, behördliche Führungszeugnisse, etc.),
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang),
- Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungsbeträge, Angaben zu vermögenswirksamen Leistungen, etc.),
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, etc.),
- Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen),
- Abrechnungsdaten KZVK (betriebliche Altersvorsorge),
- Gesundheitsdaten (z.B. Krankenkasse, Krankheit, Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltag, Rehamaßnahmen, Krankenkasse, etc.),
- Vertragsdaten.

- b) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
  - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse),
  - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung),
  - Lohn- und Gehaltsdaten (Sozialversicherungs- und Steueridentifikationsnummern, Angaben zu vermögenswirksamen Leistungen, etc.).
- c) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:
- Personenstammdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, Haushaltsvorstand, etc.),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
  - Berufsdaten (z.B. Hausfrau, Rentner, Beamter, etc.),
  - Sterbe- und Bestattungsdaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbeland, geistlicher Bestatter, Bestattungsdatum, Bestattungsinstitut, Grabstelle, Bestattungsart, Datum kirchliche Aussegnung, etc.),
  - Einzugs- und Auszugsdaten, Wohnsitzart (z. B. Nebenwohnung, Hauptwohnung, etc.),
  - Kirchliche und kommunale Auskunftssperren,
  - Kirchliche Amtshandlungsdaten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Konversion, Rekonziliation, Weihe, Ehrenamt, Austrittsdaten),
  - Familienverband inklusive gesetzlichen Vertretungsangaben.
- d) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur:  
alle personenbezogenen Daten, die durch den Verantwortlichen in und auf den eigenen Systemen verarbeitet werden, mit Ausnahme der Daten, die ausschließlich lokal gespeichert werden, insbesondere
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit, berufliche Stellung, etc.),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
  - Fotos.
- e) Verarbeitung von Daten im Bereich Internetredaktion:
- auf den Webseiten veröffentlichte personenbezogene Daten zu Seelsorgern, Beschäftigten und Ehrenamtlichen in der Pfarrei,
  - IP-Adresse der Webseiten-Besucher,
  - Zugangsberechtigungen.
- f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:
- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit),
  - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Fax),
  - Besondere Erfassungsdaten zur Steuerung und Ausgestaltung der Dienste.
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige,

- Beschäftigte im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG,
- Ehrenamtliche,
- Vertragsparteien,
- Ansprechpersonen,
- Nutzer von Rechten,
- Gremienmitglieder,
- Lieferanten, Handwerker, Dienstleister
- Webseiten-Besucher,
- Redakteure.

### **§ 3**

#### **Technisch-organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

### **§ 4**

#### **Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

## § 5

### Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

## § 6

### Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeitung)

- (1) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen (Unterauftragsverarbeitung), so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die auch zwischen dem Verantwortlichen und dem

Auftragsverarbeiter gelten. Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- und/ oder Transportdienstleistungen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens in Textform).
- (3) Die Weitergabe oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten vom Verarbeiter an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mindestens in Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

## **§ 7**

### **Kontrollrechte des Verantwortlichen**

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Verarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten selbst Überprüfungen durchzuführen bzw. durch einen sachkundigen Dritten durchführen zu lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer oder dessen Unterverarbeiter steht.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
  - a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
  - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
  - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
  - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschrift).

**§ 8****Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters**

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden,
- c) die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

**§ 9****Weisungsbefugnis des Verantwortlichen**

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

**§ 10****Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen - spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung - hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Fulda, 19. Oktober 2023



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

**Nr. 139**  
**Erstes Dekret**  
**zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts-**  
**und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum)**  
**und zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen**  
**Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) über**  
**Bilanzierung und Haushaltsvollzug**

**Artikel 1**  
**Änderung der Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum) und zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (AB-Bilanzierung) vom 1. Juni 2021 (K. A. 2021, Nr. 66) werden wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11  
Jahresabschluss und Kostenstellenrechnung ortskirchlicher Stiftungen

Vermögen und Schulden ortskirchlicher Stiftungen werden gesondert in einer Anlage zur Bilanz der zugehörigen Kirchengemeinde ausgewiesen.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, den 19. Oktober 2023



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

## **Nr. 140 Inklusionsvereinbarung zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Bistum Fulda**

zwischen  
dem Bistum Fulda,  
vertreten durch den Generalvikar  
- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt –

und  
der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariats Fulda,  
vertreten durch die Vorsitzende  
- nachfolgend „MAV/Mitarbeitervertretung“ genannt –

sowie  
der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates Fulda  
- nachfolgend „Schwerbehindertenvertretung“ genannt -

wird gemäß § 28a MAVO und §166 SGB IX in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers (§ 181 SGB IX) nachstehende Inklusionsvereinbarung getroffen.

### **Präambel**

Der Dienstgeber leistet seinen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Verpflichtung begründet sich aus dem biblischen Gottes- und Menschenbild. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Ausbildung ist ein wesentlicher Beitrag und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

Die vorliegende Inklusionsvereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance zur Verbesserung der beruflichen Integration behinderter Menschen gesehen. Sie soll dazu beitragen, dass die dem Dienstgeber

obliegende Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber allen Dienstnehmenden umgesetzt wird. Insbesondere geht es darum, Menschen mit Einschränkungen entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen, ihre Arbeitsplätze zu sichern und ihnen berufliche Perspektiven zu bieten. Es geht auch darum, Menschen mit Behinderung vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen, da diese häufig besonders gefährdet sind. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass dies eine besonders wichtige kirchliche und gesellschaftspolitische Aufgabe ist.

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Inklusionsvereinbarung gilt für alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zum Bistum Fulda, die in der Bistumsverwaltung (Bischöfliches Generalvikariat und seinen angeschlossenen Einrichtungen) tätig sind und durch die o.g. genannte Mitarbeitervertretung vertreten werden.

(2) Die Beratungsangebote dieser Inklusionsvereinbarung gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung stehen ausdrücklich auch den Klerikern und den in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen offen.

### **2. Ziele**

Ziel dieser Vereinbarung ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB IX und nach dem AGG, wonach niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen vereinbart, die zur Verbesserung der Beschäftigungssituation und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben beitragen.

### **3. Maßnahmen**

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitsplatzsicherung und Arbeitsplatzförderung und zur Verwirklichung der unter § 166 Absatz 3 SGB IX genannten Regelungen werden folgende, konkrete Maßnahmen verbindlich vereinbart:

#### **1. Betriebliches Eingliederungsmanagement**

Das betriebliche Eingliederungsmanagement wird gemäß der geltenden Dienstvereinbarung zur Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

#### **2. Prävention**

Voraussetzung für eine dauerhafte, eignungsgerechte Beschäftigung behinderter Menschen ist, dass auch beim Arbeitseinsatz in neuen Arbeitsformen deren Gesundheitszustand angemessen berücksichtigt wird. Es geht dabei u.a. um eine ergonomische und behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze.

Bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis schwerbehinderter Menschen, die zu einer Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen könnten, wird die Schwerbehindertenvertretung, die/der Inklusionsbeauftragte der Bistum Fulda und das Inklusionsamt frühzeitig informiert. Vor dem Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen sind zunächst geeignete Möglichkeiten und Hilfen zur dauerhaften Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zu prüfen (vgl. § 167 Absatz 1 SGB IX).

### 3. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Schwerbehinderte Menschen sind so zu beschäftigen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen und weiterentwickeln können (§ 164 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX). Nur so kann eine Chancengleichheit hergestellt werden.

(2) Jede Führungskraft hat gegenüber den schwerbehinderten Menschen eine besondere Fürsorgepflicht. Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass schwerbehinderten Menschen wertschätzend und auf Augenhöhe begegnet wird. Die Führungskräfte unterstützen die schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz, indem sie geeignete Arbeitsaufträge stellen. Hierbei ist die individuelle Belastbarkeit der schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Um dieser besonderen Fürsorgepflicht gerecht zu werden, stehen die Schwerbehindertenvertretung und die/der Inklusionsbeauftragte beratend zur Verfügung.

(3) Sofern es die individuellen Einschränkungen eines Dienstnehmers erfordern, wird in Absprache zwischen Dienstgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem schwerbehinderten Dienstnehmer eine längere Bearbeitungszeit zur Aufgabenerledigung eingeräumt. Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen können längere Lern- und Nachbereitungszeiten geregelt werden. Dabei sind die Wünsche des Schwerbehinderten, sofern möglich, zu berücksichtigen. Bei Neueinstellung oder Übertragung eines neuen Aufgabenbereichs sind Menschen mit Behinderung besonders sorgfältig am Arbeitsplatz einzuweisen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Hilfestellung einzuleiten.

(4) Eine Zuweisung eines anderen Aufgabenfeldes an schwerbehinderte Menschen – auch nach Erkrankungen – soll grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn ihnen mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Ihre Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Den Wünschen von schwerbehinderten Menschen auf Zuweisung eines anderen Aufgabenfeldes soll nach Möglichkeit entsprochen und hierbei die Schwerbehindertenvertretung einbezogen werden.

(6) Im Falle innerbetrieblicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen hat der Dienstgeber schwerbehinderte Menschen zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Kompetenz, bevorzugt zu berücksichtigen (§ 164 SGB IX).

(7) Die Führungskräfte werden mit den gesetzlichen Regelungen und allen Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigung und Inklusion behinderter Menschen im Rahmen geeigneter Informationsmaßnahmen vertraut gemacht.

### 4. Beschäftigungsquote

(1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht gemäß § 154 SGB IX in Höhe von fünf Prozent nach und strebt darüber hinaus eine höhere Quote an.

(2) Behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines anderen Bewerbenden liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

(3) Es wird angestrebt, neue Stellen für schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Beim Integrationsamt werden diesbezüglich Zuschüsse beantragt.

### **5. Neueinstellungen**

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit gemeldeten schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Durch den Dienstgeber erfolgt eine Meldung offener Stellen an die Agentur für Arbeit, auch soweit § 165 SGB IX auf den Dienstgeber keine Anwendung findet. Bei der Besetzung freier Stellen sind schwerbehinderte Mitarbeitende intern bevorzugt zu berücksichtigen, sofern bei ihnen eine gleiche Eignung vorliegt.

(2) In Stellenanzeigen ist der Hinweis aufzunehmen: „Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt“.

(3) Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen Arbeitsplatz beworben, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, auch soweit § 165 SGB IX auf den Dienstgeber keine Anwendung findet, es sei denn, dass die geforderte berufliche Qualifikation offensichtlich nicht gegeben ist.

(4) Im Bewerbungsverfahren hat der Dienstgeber der Schwerbehindertenvertretung die Bewerbungsunterlagen schwerbehinderter Menschen spätestens nach Ende der Ausschreibungsfrist vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung ist berechtigt, an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilzunehmen, es sei denn, der schwerbehinderte Mensch lehnt dies ab (§ 164 Absatz 1 SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung ist berechtigt an allen Gesprächen eines Bewerbungsverfahrens teilzunehmen, in dem Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung vorliegen, um beurteilen zu können, welcher Bewerbende am geeignetsten ist.

(5) Bei Neueinstellung oder Übertragung eines neuen Aufgabenfeldes sind schwerbehinderte Menschen besonders sorgfältig am Arbeitsplatz einzuweisen (Vgl. 3.3). Ihnen ist, falls aufgrund der Behinderung erforderlich, eine angemessen längere Einarbeitungszeit einzuräumen. Unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung der schwerbehinderten Menschen können besondere Arbeitszeiten und Pausen angezeigt sein. Schwerbehinderte Menschen sind auf Antrag von Mehrarbeit, Überstunden, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst freizustellen (§ 207 SGB IX).

### **6. Praktika**

Für behinderte Menschen, die an einem Praktikum beim Dienstgeber Interesse zeigen, wird nach geeigneten Stellen gesucht.

### **7. Teilzeitarbeitsplätze**

Schwerbehinderte Menschen haben nach § 164 Absatz 5 SGB IX einen besonderen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig und die Erfüllung für den Dienstgeber zumutbar und nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Unabhängig davon ist die Einrichtung von geeigneten Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen grundsätzlich zu fördern.

### **8. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsumfeld**

(1) Bei Neuplanung und Umbau von bestehenden Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen werden die Anforderungen an einen behinderungsgerechten Arbeitseinsatz, wenn möglich, berücksichtigt. Neu- und Umbauten sind, sofern möglich (finanziell vertretbar und baulich sinnvoll), barrierefrei (z.B. Rampe,

zusätzlicher niedriger Handlauf, Hinweise für Blinde, technische Einstellmöglichkeiten von Bildschirmarbeitsplätzen etc.) zu gestalten. Insbesondere sollen Ein- und Ausgänge, Toiletten, Lifts und Rampen für Menschen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, unabhängig und ohne größeren Zeitaufwand erreichbar sein.

(2) Die Arbeitsräume von schwerbehinderten Menschen werden so gewählt, dass die Arbeit erleichtert und die Leistungsfähigkeit gefördert wird. Der konkrete Gestaltungsbedarf wird möglichst frühzeitig ermittelt, sodass eine Einrichtung bzw. Umrüstung der Arbeitsplätze rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Zur Klärung der technischen Ausstattung und der Finanzierung werden bei Bedarf entsprechende Fachstellen miteinbezogen (z.B. Integrationsfachdienst, Integrationsamt, Arbeitssicherheitsbeauftragte, Rehabilitationsträger, etc.).

(4) Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G werden bei der Vergabe von Parkplätzen, soweit vorhanden, besonders berücksichtigt.

(5) Auf Einladung des Arbeitssicherheitsausschusses wird die Schwerbehindertenvertretung bei relevanten Themen zur Sicherstellung der Belange schwerbehinderter Menschen in die Beratungen einbezogen.

### **9. Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst (IFD)**

Das Bistum Fulda nutzt als Dienstgeber die professionelle Beratung des Integrationsfachdienstes in Fragen der Beschäftigungssicherung und -förderung von Menschen mit Behinderung.

### **10. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Inklusionsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach dem ersten Jahr und dann im Jahresrhythmus wird die Vereinbarung von Dienstgeber, Mitarbeitervertretung und Schwerbehindertenvertretung geprüft und ggf. angepasst.

(2) Diese Inklusionsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats von beiden Seiten gekündigt werden.

Fulda, 30.08.2023

Für das  
Bistum Fulda



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

Für die  
Mitarbeitervertretung des Bischöflichen  
Generalvikariats Fulda

gez. Christian Pieper

Vertretender Vorsitzender der MAV-BGV

Für die  
Schwerbehindertenvertretung

gez. Hermann Butkus

## **Nr. 141**

### **Befristung von Pfarrstellen**

Nach can. 522 CIC sind Pfarrer grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit zu ernennen. Der CIC geht davon aus, dass Pfarrer Beständigkeit im Amt haben sollen, um mit einer gewissen Stabilität und Verlässlichkeit vor Ort pastoral wirken zu können. Allerdings sieht can. 522 CIC auch vor, dass davon Abweichungen möglich sind: Hat die jeweilige Bischofskonferenz eine anderweitige Festlegung getroffen, so sind Ernennungen auf bestimmte Zeit möglich.

Dies ist in Deutschland seit dem 20.02.2018 der Fall. An diesem Tag wurde durch die DBK folgendes Dekret approbiert: „Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gem. can. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt“ (Rechtskraft am 26.09.2018). Somit können auch in der Diözese Fulda unter Berücksichtigung der Mindestzeit von sechs Jahren Pfarrer auf eine gewisse Zeit ernannt werden.

Um die gesetzlich vorgesehene und grundsätzlich wünschenswerte Stabilität im Amt nicht zu weit einzuschränken, ist geplant, von dieser Möglichkeit nur in zwei Fallkonstellationen Gebrauch zu machen: Einerseits, wenn nach Ablauf der vorgesehenen Amtszeit die entsprechende Pfarrei Teil eines Neugründungsprozesses sein soll.

Wenn eine Pfarrstelle aus diesem Grund befristet besetzt werden soll, wird bereits in der Ausschreibung der Pfarrstelle auf die Befristung und den Grund dafür hingewiesen.

Andererseits kann ein zu ernennender Pfarrer von sich aus um eine Ernennung für eine bestimmte Zeit bitten. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Priester noch einige Jahre als Pfarrer arbeiten möchte, dann aber (beispielsweise im Hinblick auf sein Alter) seine restliche Dienstzeit mitarbeiten-der Priester sein möchte. In der Ausschreibung einer Pfarrei kann ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Pfarrei auf Wunsch des Bewerbers befristet besetzt werden kann.

Die vorliegende Regelung wurde sowohl in der Dechantenkonferenz als auch im Priesterrat diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **Nr. 142**

### **Weltmissionstag der Kinder**

#### **Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2023“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2023 – 6. Januar 2024). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft für Kinder und Familien sowie ein Plakat bereit. Die aktuelle Beispielregion ist Amazonien. Eine katechetische Arbeitshilfe für Gemeinden, Schulen und Kitas wird online angeboten: [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den

Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44

[shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de)

[bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

[www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

## **Nr. 143 Afrikatag 2024**

### **„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)**

Am 1. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

### **Informationen und Kontakt**

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

## Nr. 144

### „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den kath. Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

**Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.** Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf [www.bonifatiuswerk.de/newsletter](http://www.bonifatiuswerk.de/newsletter) abonniert werden kann.

**Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.**

**Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!**

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.**

**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**

**Kamp 22, 33098 Paderborn**

**Telefon: (05251) 29 96-94**

**Telefax: (05251) 29 96-88**

**E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)**

**Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)**

## Nr. 145

### **„Trotzdem!“ – Gabe der Neugefirmten 2024**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt *trotzdem* für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

**Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.**

Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und

Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin**. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter **[www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)** eingesehen werden.

**Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-94  
Telefax: (05251) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## Nr. 146

### **Profanierung der Kapelle im Schwesternwohnheim in Fritzlär**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 7. Juli 2023 die Kapelle im bisherigen Schwesternwohnheim des Hospitals zum Heiligen Geist in Fritzlär, bisher Eigentum Kirchengemeinde St. Peter Fritzlär auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 31. August 2023 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

## **Nr. 147**

### **Profanierung der Filialkirche St. Michael Bad Orb**

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 30. Oktober 2023 die Filialkirche St. Michael in Bad Orb, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Martin Bad Orb auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 19. November durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen. Von der Profanierung ausgenommen ist die Seitenkapelle (Marienkapelle).

## **Nr. 148**

### **Geistliche Tage für Priester**

#### **Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein**

Der Kurs wird von der Marriage Encounter Gemeinschaft angeboten und will dazu anregen, mit Freude ein Leben in Beziehung zu den Menschen und zu Gott zu leben.

Termin: Montag, 5. Februar 2024, 17.00 Uhr bis Mittwoch, 7. Februar, ca. 17.30 Uhr

Teilnehmer: Priester jeden Alters aus dem deutschsprachigen Raum  
+ Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter

Ort: Exerzitenhaus der Benediktinerabtei Michaelbeuern bei Salzburg  
A-5162 Michaelbeuern 1

Leitung: ein Ehepaar und zwei Priester der Marriage Encounter Gemeinschaft

Kosten: 250,00 € inkl. 2 Tage Vollpension

Anmeldung: P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau  
Tel: 0049 851 988 528 14  
E-Mail: ludger-werner@gmx.de

oder online: [www.marriage-encounter.at/priesterkurs](http://www.marriage-encounter.at/priesterkurs)

Weitere Infos: <https://me-deutschland.de/geistliche-tage-fuer-priester/>

## Nr. 149

### Exerzitien im Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 17.-22.3.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 21.-26.4.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Termin: 23.-28.6.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Termin: 17.-22.11.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 10.-16.11.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

## Nr. 150 Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe

Hiermit wird hingewiesen auf die **diözesane Feier der Zulassung zur Taufe** mit den erwachsenen Katechumenen unserer Diözese, die Bischof Dr. Michael Gerber vorgesehen hat am

**1. Fastensonntag der österlichen Bußzeit,  
18. Februar 2024 um 16.00 Uhr in der Michaelskirche in Fulda.**

Alle Pfarreien sind herzlich zu dieser Feier eingeladen.

Adressat sind insbesondere alle Gemeinden, in **denen zurzeit Erwachsene (d.h. Personen ab 14 Jahren)** auf die **Taufe** vorbereitet werden und die **nach Möglichkeit** in der **Osternacht** oder in der **Osterzeit** in die Kirche aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Deshalb wird der Bischof die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie in ihrer Heimatpfarrei empfangen, in der Regel in der Osternacht.

Eine Zulassung in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde;
- lässt die Ortskirche mit ihrem Bischof erfahren als eine lebendige Vernetzung von Gemeinden
- vermittelt so die Erfahrung von Kirche im größeren Horizont diözesaner Glaubensvielfalt und
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/Taufbewerberinnen.

**Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- Nach Möglichkeit die Aufnahme in den **Katechumenat**
- Eine **Begleitung** der Katechumenen (Hilfen dazu bei Pfarrer Günther oder im Seelsorgeamt erhältlich)
- Ein **Antrag zur Tauf- und Firmerlaubnis**, einzureichen beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle Kirchenrecht, Paulustor 5, 36037 Fulda, Tel.: 0661/87-262 **bis spätestens 4. Februar 2024**. Darin soll u.a. der durchgeführte Katechumenat kurz dargestellt werden. Es wird um besondere Beachtung der in der vom Bistum Fulda herausgegebenen Broschüre „Der Eintritt in die katholische Kirche. Ein pastoraler Leitfaden“ unter Nr. 8 gegebenen „Hinweise zu kirchenrechtlich relevanten Einzelfragen“ gebeten. Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier vom Diözesanbischof überreicht.

Alle Verantwortlichen in den Pfarreien, für die eine Erwachsenentaufe im kommenden Jahr geplant ist, werden gebeten, sich zu dieser Feier der Zulassung zur Taufe mit dem Bischof anzumelden.

Die Anmeldung wird ebenfalls **bis 4. Februar 2024** erbeten beim Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat Dechant Markus Günther. Hierfür wird im Januar per E-Mail ein Info- und Anmeldeschreiben an alle Pfarreien versandt werden. Nach Eingang der Anmeldung wird sich Dechant Günther mit den betreffenden Verantwortlichen für nähere Absprachen in Verbindung setzen.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Dechant Günther gerne zur Verfügung (Tel.: 06051 - 538400 oder per E-Mail an [markus.guenther@bistum-fulda.de](mailto:markus.guenther@bistum-fulda.de)). Im Internet finden sich auch unter [www.katholisch-werden.de](http://www.katholisch-werden.de) oder auch unter [www.erwachsenentaufe.de](http://www.erwachsenentaufe.de) wertvolle Hinweise.

## **Nr. 151** **Kirchliche Statistik 2023**

Die Erhebungsbögen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 stehen allen Pfarreien ab Anfang Dezember 2023 über das e-mip-Programm zur Verfügung. Die Pfarreien werden gebeten, die Erhebungsbögen ausgefüllt bis zum 30. Januar 2024 online freizuschalten. Bei Fragen wenden sie sich bitte an:

Tel.: 0661 87-380 oder E-Mail: [bgv@bistum-fulda.de](mailto:bgv@bistum-fulda.de)

## **Nr. 152** **Veröffentlichung von Schriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

#### **Nr. 238      *Apostolisches Schreiben LAUDATE DEUM von Papst Franziskus an alle Menschen guten Willens über die Klimakrise***

Das von Papst Franziskus am 4. Oktober 2023 veröffentlichte Apostolische Schreiben *Laudate Deum* an alle Menschen guten Willens über die Klimakrise ist ab sofort als Broschüre in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz verfügbar.

Mit dem Schreiben *Laudate Deum* knüpft der Papst an seine Umwelt- und Sozialenzyklika *Laudato si'* von 2015 an. So wie er damals Kirche, Politik, Wirtschaft und Weltgemeinschaft im Vorfeld des New Yorker UN-Nachhaltigkeitsgipfels und der Pariser Klimakonferenz (COP21) in die Pflicht nahm, veröffentlichte er *Laudate Deum* vor der UN-Klimakonferenz in Dubai (COP28), die am 30. November 2023 beginnt. Papst Franziskus wendet sich an die gesamte Weltgemeinschaft und verpflichtet sie erneut sowie mit Nachdruck zu einem verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung. Das Dokument versteht sich weniger als ein Grundsatzpapier als vielmehr ein Schreiben mit mahnendem, die Welt aufrüttelndem Charakter. Mit *Laudate Deum* ergänzt und konkretisiert Franziskus bisherige Aussagen seiner Enzyklika *Laudato si'*. Zugleich steht das jetzt als Broschüre erschienene Dokument in der Tradition von Papst Franziskus' zweiter Sozialenzyklika *Fratelli tutti*, die am 3. Oktober 2020 veröffentlicht wurde. Beide Enzykliken – *Laudato si'* und *Fratelli tutti* –, aber auch *Laudate Deum* sind stark von der Person des heiligen Franz von Assisi inspiriert, dem Schutzpatron des Umweltschutzes, der Ökologie und der Armen.

Die Broschüre kann bestellt werden bei  
Deutsche Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation  
Kaiserstraße 161  
53113 Bonn  
Tel.: 0228-103-205  
Fax: 0228-103-330  
E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de)  
oder als PDF-Version unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

### **Nr. 153**

## **Öffnungszeiten des Generalvikariats vom 27. – 30. Dezember 2023**

Als Beitrag zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) werden die überwiegende Zahl der Büroräume des Bischöflichen Generalvikariates Fulda in der Zeit vom 27. – 30. Dezember 2023 nicht geheizt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Zeitraum im Urlaub bzw. mobilen Arbeiten. Der Empfang ist in dieser Zeit auch nicht besetzt und das Telefon auf einen Anrufbeantworter umgestellt. Die Notfalltelefonnummer 0661 87-888 ist während den Bürozeiten besetzt.

### **Nr. 154**

#### **Berichtigung**

## **des Kirchlichen Amtsblatts, Stück X, ausgegeben am 28. September 2023**

1. Das vorbezeichnete Stück des Kirchlichen Amtsblatts ist wie folgt zu berichtigen: Die mit den Nummern 87 bis 93 bezeichneten Dokumente erhalten die Nummern 118 bis 124.
2. Stück XIII des Kirchlichen Amtsblatts beginnt mit Nummer 125.

### **Nr. 155**

## **Korrektur Termin Tag der Priester und Diakone 2024**

Tag der Priester und Diakone: **Mittwoch, 5. Juni 2024**

## Nr. 156 Personalien

### Ernennungen

C o e t s i e r , Dr. Meins, Diakon, zum Dekanatskoordinator in der Altenheimseelsorge für das Dekanat Fulda einschließlich praxisorientierter Weiterentwicklung der Altenheimseelsorge im Bistum: 01.11.2023

L e m m e r , André, Pfarrer, Kassel, St. Elisabeth, zum Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes Nordhessen-Kassel e. V.: 10.11.2023

### Entpflichtung

M a n n e l , Wolfgang, Diakon, von der Mithilfe im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell in der Pfarrei St. Kosmas und Damian Hattenhof und in der Pfarrkuratie St. Jakobus Büchenberg: 30.11.2023

### In die Ewigkeit wurde heimgelufen

K n o t t , Roland, Prälat, Pfr. i. R., OStR. i. K. i. R. (P.M.), Hünfeld: 10.11.2023